

§ 8.

Heinrichs Synoden.

Einen staunenswerten Eifer betätigte Heinrich in der Abhaltung von Synoden. Durch seine längere Wirksamkeit als Dompropst in Köln und infolge seiner Teilnahme an der von Wibbold 1300 abgehaltenen Synode,¹⁾ deren Satzungen er gleich in seiner ersten Synode bestätigte, war er mit den Verhältnissen in der Kölner Erzdiözese genauer vertraut. Zudem hatte er ein sehr scharfes Auge in der Auffindung von Mißständen, deren Beseitigung er sich trotz seines hohen Alters und trotz seiner mannigfachen Inanspruchnahme als Reichsfürst ernstlich angelegen sein ließ. Er betont immer und immer wieder, wie er sich durch die Uebernahme seines hohen Amtes im Gewissen verpflichtet fühle, für die religiös-sittliche Hebung der ihm anvertrauten Herde mit aller Energie Sorge tragen zu müssen.²⁾ Sein mahnendes und warnendes Wort fiel um so mehr auf fruchtbaren Boden, als er in seinem priesterlichen Privatleben tadellos dastand.³⁾ Naturgemäß ruft die Mehrzahl der auf den Synoden erlassenen Bestimmungen nur die Vorschriften des gemeinen Kirchenrechtes in Erinnerung; aber dennoch verlohnt es sich, auch diese mit in die Betrachtung hereinzuziehen, da auch sie uns zeigen, woran die damaligen Verhältnisse frankten. Nur der kleinere Teil der Dekrete hat partikularrechtliches Interesse. Daß in ihnen das Unerfreuliche, die Abweichung von der Regel stark hervortritt, liegt in der Natur der Sache; angenehm aber berührt die Wahrnehmung, daß man sich in den vorhandenen Mißständen nicht bei-

¹⁾ Binterim, Prognatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und der vorzüglichsten Diöcesanconcilien vom 4. Jahrhundert bis auf das Concilium zu Trident. Mainz 1835—48. VI, p. 117.

²⁾ Harzheim, a. a. O., IV, p. 278, 282, 308. Besonders schön die Einleitung zu den Statuten der Synode vom Jahre 1327: „Licet ex injuncti Nobis debito Pastoralis Officii, super cunctum Nobis gregem commissum, ne lupus gregem invadat, invigilare pro omni Nostra possibilitate, et modis omnibus teneamur: specialius tamen Nobis incumbere non ambigimus, ut ibi Nostrae figamus considerationis aciem vigilantius, ubi majora disponuntur pericula animarum.“ Harzheim a. a. O. p. 293.

³⁾ Wie hören wir in dieser Beziehung auch nur den geringsten Vorwurf; der Elect. catalog. p. 97 rühmt Heinrich nach, er sei castitate clarus gewesen. Wie weit der Erzbischof einzelne Statuten selbst nicht befolgte und dadurch naturgemäß andere zur Nachahmung seines schlechten Beispiels veranlaßte, s. § 7 und das Schlußwort.

misch einrichtete, sondern ihnen unter offenem Eingeständnis der Uebel scharf zu Leibe ging. Im ganzen hat Erzbischof Heinrich 7 Diöcesansynoden gehalten, und zwar in den Jahren 1306, 1308, 1321, 1324, 1327, 1328, 1330; Provinzialsynoden feierte er im ganzen 2: die eine nach der Wahl Heinrichs von Luxemburg am 9. März 1310, die andere nach dem Friedensschluß mit Köln am 31. Oktober 1322. Die erstere wurde auf Befehl Clemens V. einberufen;¹⁾ ihm wohnte bei als Suffragane von Köln die Bischöfe Guido von Utrecht, Engelbert von Osnabrück, Gottfried von Minden, Bevollmächtigte des Bischofs Thibaut von Lüttich und des Kapitels von Münster (sede vacante), die Prälaten und der Klerus der Stadt und der Erzdiöcese Köln.²⁾ Beim 2. Provinzialkonzil waren zugegen die Suffraganbischöfe Gottfried von Osnabrück und Gottfried von Minden, Hermann, Bischof von Senna in Armenien (i. p. i.), und der Lütticher Canonicus Lebold von Nordhoff³⁾ als Vertreter des Bischofs Adolf von Lüttich, Dr. jur. can. Rutger von Aldendorp und Kanonikus Friedrich von Bicken als Bevollmächtigte des Bischofs Ludwig von Münster, Dr. theol. Keyner und Kanonikus Gerhard von Berne im Auftrage des Utrechter Domkapitels (sede vacante), das Kölner Domkapitel, die Benediktineräbte von St. Pantaleon und St. Martin in Köln, von Corneliminster, Gladbach, Deuz, Brauweiler und Siegburg, die Pröbste von Bonn, Müntstereifel, Kerpen, St. Severin und St. Andreas in Köln, die Dechanten von Bonn, Kanten, St. Andreas, St. Severin, St. Cunibert, St. Aposteln, St. Maria ad gradus der Offizial des Erzbischofs und viele Kleriker der Diöcese und der Provinz.⁴⁾

Das erste Erfordernis einer segensreichen Wirksamkeit der Kirche ist ihre Freiheit. „Da nichts“, so schreibt Heinrich im 1. Kapitel der Provinzialsynode vom Jahre 1310, „mehr zur Ehre und Zierde der Kirche gereicht, als daß sie nach getilgten Irrtümern und weggeräumten schlechten Verordnungen sich einer völligen Ruhe, Sicherheit und Freiheit erfreue, so verdammen, verwerfen und cassieren wir alle Statuten, Verträge und Verordnungen, welche gegen die Freiheit der Kirche und der geistlichen Personen erlassen worden sind, erklären sie für null und nichtig und befehlen allen Untergebenen unserer Diöcese und Provinz, daß sie dieselben innerhalb eines Monates, von der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an

1) Harßheim, a. a. D. IV, p. 118; s. oben § 7.

2) Harßheim, a. a. D. IV, p. 127.

3) Verfasser einer auch in dieser Abhandlung benutzten Chronik des Grafen von der Mark und der Erzbischöfe von Köln. Ueber das Leben Lebolds s. die Einleitung der von Troß besorgten Ausgabe der Chronik.

4) Harßheim, a. a. D. IV, p. 284 f.

gerechnet, an ihren Orten gänzlich abzuschaffen suchen“ (118).¹⁾ Wir werden sehen, wie dieses Bestreben Heinrichs, die Freiheit der Kirche zu schützen in den mannigfachsten Bestimmungen zum Ausdruck kommt.

Die weitgehendste Fürsorge wandte der Erzbischof auf diesen Synoden der Geistlichkeit zu. Weil der Seelsorger dem allmächtigen Gotte am Tag des Gerichtes von seiner so verantwortungsvollen Verwaltung Rechenschaft ablegen müsse, so solle er genau unterrichtet sein, wie man die Seelsorge erzpriestlich ausübe (308). Kein Kleriker soll zum Priester geweiht werden, bevor er 25 Jahre alt geworden ist und auf Grund einer Prüfung tauglich zum Priesteramt befunden wurde (122 u. 296). Damit das Vermächtnis der Christgläubigen, welche zum Troste ihrer Seele und zur Verherrlichung des Gottesdienstes Benefizien gestiftet haben, durch die Nachlässigkeit der noch nicht geweihten und deshalb noch keinen Dienst tuenden Benefizianten keinen Nachteil erleide, so verlieren alle diejenigen ihr Benefizium, welche es durch päpstliche Provisio oder sonstwie erlangt haben, wenn sie sich nicht denjenigen Weihegrad erteilen lassen, welcher zur Verwaltung des Benefiziums erforderlich ist (123). Die Neugeweihten erhalten von ihrem Konsekrator ein Weihezeugnis, „litterae formatae“, welches sie vorzeigen müssen, ehe sie das Amt der erhaltenen Weihe ausüben dürfen (307). Sehr energische Maßregeln werden gegen die bei den Primizfeiern eingerissenen Mißbräuche getroffen. Häufig nämlich war es vorgekommen, daß ein Neupriester nach seiner wirklichen Primiz von einem Ort zum anderen ging, wo er Freunde wohnen hatte, und hier, oft sogar durch Frauenpersonen, auf den Straßen verkünden ließ, wann er die hl. Messe lesen würde; nach derselben sammelte er persönlich Gaben für sich ein und wohnte schließlich den Gastmählern und Lustspielen bei, welche zu seiner Ehre veranstaltet wurden. In Zukunft darf dies nicht mehr geschehen: nie darf ein neugewählter Priester unter was immer für einen Vorwand mehr als einmal seine Primiz feiern; sie muß entweder in der Kirche, wo er sein Benefizium hat oder wo er im Kloster ist oder in der Pfarrkirche seines Geburts- oder Wohnortes ohne alle vorherige Ankündigung an öffentlichen Plätzen oder auf den Straßen gehalten werden; nur die Geistlichen, welche dem jungen Priester im ersten und zweiten Grad verwandt sind, dürfen eingeladen werden. Zuwiderhandelnde verfallen der Excommunication (111, 279).²⁾

Ein würdiges geistliches Leben wird eingeschärft. Die Statuten Erzbischof Siegfrieds „Ex concilio generali statuimus eite praepimus, ut universi clerici continenter et caste vivant“ wird erneuert

¹⁾ Der Einfachheit halber schreibe ich die Seitenzahl der betreffenden Stellen bei Harzheim u. IV. in Klammern.

²⁾ S. auch die Bemerkungen Binterims a. a. O. p. 532.

und zur Nachachtung empfohlen (122). Jeder Kleriker ist unter Strafe der Einziehung seines Pfriundenetrages verpflichtet, Tonsur und geistliche Kleidung zu tragen; gestreifte, aufgeschlitzte und bunte Kleider mit weltlichem Schnitt, wie überhaupt modische Kleiderpracht sind verboten (112 u. 279). Besonders scharf geht Heinrich gegen die im Konkubinat lebenden Geistlichen vor.¹⁾ Sie sind ipso facto suspendiert; niemand darf ihrem Gottesdienst beiwohnen oder sie als Hülfspriester halten. Hat ein Kleriker sich mit einer Nonne ver-
gangen, so ist er excommuniciert, die Nonne wird unfähig, irgend ein Amt im Kloster zu bekleiden und soll streng gezüchtigt werden. Zudem sollen die von Erzbischof Konrad festgesetzten Strafen für fleischliche Vergehen des Klerus in Kraft bleiben (122). Gewerbe, welche sich mit dem geistlichen Leben nicht vereinbaren lassen, werden verboten, so: Wucher, schnöde Gewinnjucht, Nekromantie und abergläubische Besprechungen; es ist untersagt, das Gewerbe eines Mehlgärs, Walkers, Schusters, Schneiders, Agenten, Bankiers, Schuppielers und Samlers auszuüben, sowie das Amt eines Steuerbeamten und weltlichen Richters zu übernehmen. Besonders eindringlich wird davor gewarnt, öffentliche Wirtschaft zu halten; der Verkauf des Weines jedoch, welcher auf dem Wittum gewachsen ist, bleibt freigegeben (122, 278). Da es vorkam, daß ein Priester, um ein doppeltes Stipendium zu erlangen, zweimal am Tage celebrierte, so wurde auch dieser, der Habsucht entspringende Mißbrauch gerügt (307).

In gleicher Weise wie die Standespflichten schloß Erzbischof Heinrich auch die Standesrechte des Klerus. Die harten Kriegszeitern, welche seit Erzbischof Konrads Tagen über die Kölner Erzdiöcese hereingebrochen waren, machten eine energische Betonung des Privilegium canonis notwendig. Die diesbezüglichen Bestimmungen des 1. Provinzialconcils waren im großen und ganzen eine verschärfte Erneuerung der Statuten Engelberts. Ipso facto sind alle diejenigen excommuniciert, welche einen Kleriker töten, verstümmeln, schlagen, verhaften oder von ihm durch seine Inhaftierung Geld zu erpressen suchen, desgleichen alle diejenigen, welche irgendwie hierbei behülflich sind, sei es durch Rat und Tat oder durch Verteidigung. Der Ort der Tat und der Aufenthaltsort des Freblers sind mit den Intredikt belegt. Sind die Frebler Kleriker, so verlieren sie ihre sämtlichen Würden, Dignitäten, Ämter und Beneficien für immer. Sind die Frebler Grundherrschaften, so ist ihr ganzes Territorium interdicirt, wenn sie nicht binnen 3 Monate die Gefangenen freilassen und Genugthuung leisten; ihre Hausgeistlichen sollen bei Strafe der Excommunication den Gottesdienst einstellen und ge-

¹⁾ „Fuit et sacerdotum, qui castitatem perpetuam voverunt, impuri concubinatus omnis osor ac acerrimus vindex“ sagt Elect. catal. p. 12 von Erzbischof Heinrich.

gebenen Falles nach 15 Tagen ihre Stelle niederlegen. Sind die Frevler keine Standesherrn, so sollen sie bis zur Leistung der Sühne unter Einziehung ihres Vermögens verhaftet werden; ist dies nicht möglich, so soll sie der Landesherr innerhalb 15 Tagen mit der Acht belegen, widrigenfalls er selbst excommuniciert wird. Achtet der Landesherr die Excommunication nicht, so soll nach Verlauf von weiteren 15 Tagen sein Land mit dem Interdikt belegt werden. Wechseln die Frevler ihren Zufluchtsort, dann sollen die zuständigen Bischöfe und Landesherrn benachrichtigt werden, damit sie in gleicher Weise vorgehen können. Achten die Frevler die Strafe nicht, so fallen ihre Lehen an die Kirche zurück, und ihre Nachkommen bis zum dritten Grade können, falls die Nichtachtung länger als ein Jahr dauert, nie ein geistliches Amt bekleiden (118 ff.).

Nach der für Erzbischof Heinrichs Partei unglücklichen Schlacht bei Mühlendorf (1322) begann Heinrich für sich und die Seinigen zu fürchten, erneuerte obige Bestimmungen und ließ sie als Provinzialstatut annehmen und erklären. Um der Erneuerung größeren Nachdruck zu geben, ließ er das Protokoll von dem öffentlichen kaiserlichen Notar Hermann Raße aufnehmen, in der Form eines öffentlichen Aktenstückes ausfertigen und mit dem erzbischöflichen Siegel und dem Siegel des Metropolitankapitels bekräftigen. Der Magistrat von Köln beklagte sich bald über die große Strenge dieser Provinzialstatuten bei dem päpstlichen Stuhle; da in einer großen Stadt wie Köln, so führten sie aus, welche 18 Hauptpfarrkirchen ohne die vielen Collegiat- und Nebenkirchen zähle, leicht eine Belästigung eines Geistlichen in einer Pfarre bei den unruhigen Zeiten sich ereignen könne, so wäre, wenn nicht gleich Satisfaktion geleistet würde, sehr häufig die ganze Stadt dem Interdikt unterworfen. Mit Rücksicht auf die vielen unangenehmen Folgen, von denen doch eigentlich größtenteils Unschuldige betroffen würden, baten die Kölner den Papst, diese große Strenge der Statuten zu mildern. Johann XXII. schrieb an den Erzbischof und ersuchte ihn, dieselben dahin zu mildern, daß das Interdikt nur auf die Pfarre beschränkt würde, wo die Übelthat begangen worden wäre, es sei denn, daß der Bürgermeister der Stadt oder der Magistrat bei der Tat beteiligt sei.¹⁾ Auf der Diöcesansynode des Jahres 1324 erklärte der Erzbischof, nachdem er das päpstliche Schreiben hatte verlesen lassen: Nicht er, sondern sein Vorgänger Engelbert habe dieses Statut erlassen, und somit habe dasselbe für die Stadt Köln schon lange bestanden; in dem letzten Provinzialkonzil sei es nur auf die Kirchenprovinz ausgedehnt worden. Der Magistrat hätte sich also eher beschweren sollen. Jedoch um allen Schein eines Ungehorsams gegen den apostolischen Stuhl zu vermeiden, wolle er das Statut nach dem Wunsche des Papstes

¹⁾ Ausgefertigt am 9. März 1323; s. Harßheim a. a. O. IV p. 289.

mildern: in Zukunft solle das Interdikt sich auf die Pfarre beschränken, wo die Tat verübt worden sei, oder wo der Täter wohne; in den übrigen Kirchen solle der Gottesdienst in der gewöhnlichen Ordnung fortgesetzt werden. Dann solle aber der Pfarrer der interdicirten Kirche gleich die Anzeige bei dem Bürgermeister oder bei einem Rathsherrn machen und ihn ersuchen, innerhalb 14 Tagen Genugtung zu verschaffen. Geschehe dies nicht, so solle das Statut Engelberts nach seinem ganzen Inhalte in Vollzug gesetzt werden; auch solle gestattet sein, während der 14 Tage selbst in der Pfarre, wo das Interdikt eingetreten ist, die Toten zu beerdigen und Leichenbegängnisse zu halten. In betreff der geschehenen Anzeige bei dem Bürgermeister oder des Tages, wann die 14 Tage abgelaufen seien, werde man sich nach der Aussage des Pfarrers richten. Ist der Uebeltäter ein Ausländer oder gleich nach der Tat aus Köln entflohen, sodaß der Magistrat keine Macht über ihn hat, so sollte gemäß einer näheren Erklärung des Erzbischofs vom 7. September 1328 das Statut Engelberts nicht angewendet werden. Für den übrigen Theil der Erzdiocese sowie für die ganze Kirchenprovinz bleibt das Statut in seiner vollen Kraft (283 ff., 289).

Zu Gunsten der Privilegia fori und immunitatis bestimmte Heinrich, daß jeder, der einen Geistlichen vor ein weltliches Gericht lade oder die Güter eines Geistlichen mit Beschlagnahme belegen lasse, excommunicirt sei. Richter und Schöffen, welche trotz vorausgegangener Warnung den Prozeß oder die Beschlagnahme durchführen, verfallen ebenfalls der Excommunication. Leisten sie nach 15 Tagen keine Genugtung, so ist ihr Wohnort interdicirt (105, 112).

Hinsichtlich der einzelnen Träger der Kirchengewalt finden wir mancherlei Bestimmungen. So wahrt der Erzbischof sich seine Rechte besonders gegenüber den Landdechanten von Dortmund, Witten, Hagen und Essen und warnt sie bei Strafe der Excommunication und der Ungültigkeit ihrer Prozesse, sich in solche Angelegenheiten einzulassen, welche vor das erzbischöfliche Consistorium gehören (103). Wer die Amtshandlungen des erzbischöflichen Officials hindert oder stört, ist excommunicirt; der Wohnort des Frevlers wird mit dem Interdikt belegt, wenn der Frevler nicht binnen 5 Tagen gehöhnt ist (103). Dem Scholaster in den Collegiatstiften, dem der erste Platz nach den Dechanten gebührt, sollen besondere Einkünfte angewiesen werden (109). Diejenigen, welche die Subdiaconatsweihe noch nicht erhalten haben, sollen bei den Cathedral- und Kollegiatstiften von den Kapitularverhandlungen ausgeschlossen sein (279). Niemand darf ein Pfarramt ohne vorhergehende kanonische Installation durch den Archidiacon oder seinen Stellvertreter antreten; er verfällt sonst mit den Gemeindemitgliedern, welche seinem Gottesdienste beiwohnen, der Excommunication (123). Diejenigen, welchen die Besetzung der Pfarrkirchen zusteht, werden ge-

warnen, nicht „Fährlinge“ oder Fremde bei denselben anzustellen¹⁾, bevor diese von dem erzbischöflichen Officialat geprüft und angenommen worden sind, weil dieselben sich vielfach durch Auswanderung aus ihrer Heimatdiöcese den canonischen Strafen und Censuren entziehen wollen und so häufig Ärgernis verursachen (309). Das Interesse des Pfarrers wird auf mancherlei Art gewahrt. Die zur Spendung der Taufe und letzten Oelung erforderlichen hl. Oele dürfen dem Pfarrer nicht verweigert werden, weil er die Kathedralsteuer oder eine andere Synodalabgabe noch nicht erlegt hat (105). Die hl. Communion darf nur in der Pfarrkirche empfangen werden (124). Oftern, Pfingsten, Allerheiligen und Weihnachten sind die Parochianen verpflichtet, die Pfarrkirche zu besuchen, um die Predigt des Pfarrers anzuhören. Doch sollen sie, wenn möglich, auch an den Sonntagen sowie an den Festen Epiphanie, Christi Himmelfahrt, den vier Hauptfesten der Mutter Gottes, an den Festen der Apostel, Johannes des Täufers, des Kirchenpatrons, der Kirchweihe und Allerseelen, endlich an den Fest- und Rogationstagen der Pfarrmesse beiwohnen (111). Da nur die Pfarrer Almosen einsammeln und verteilen sollen, wird der Unfug, Opferstöcke an Straßen und öffentlichen Plätzen aufzustellen Unbefugten streng untersagt (105). Wer jemandem rät, sich seine Grabstelle außerhalb seiner Pfarre zu wählen, wird mit der Excommunication belegt (105).

Hinsichtlich der Verwaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Disziplin finden sich in den Synodalerlassen folgende Bestimmungen: Im Anschluß an eine Verordnung Bonifaz' VIII. werden die Städte Köln, Bonn, Kanten, Soest und Deuz als Gerichtsstädte bestimmt, wo die kirchlichen Streitigkeiten anhängig gemacht werden können (280). Der Erzbischof verlangt, daß ihm und seinem Official alle Excommunicierten, notoriische Ketzer, Wucherer, Meineidige, Ehebrecher, Blutschänder, Mörder, Räuber, Brandstifter, diejenigen, welche wegen einer des Impedimentes der Blutverwandtschaft, Schwägerschaft oder Weihe ungültige Ehe eingegangen haben sowie alle, welche an den vier festgesetzten Tagen nicht zur Pfarrkirche kommen, schriftlich kenntlich und namhaft gemacht werden (396, 308). Verfälschung päpstlicher und bischöflicher Erlasse (104), Münzverbrechen (105), Wucher, Zurückhalten bereits erledigter Schuldscheine (306) und das Singen des *Media vita*²⁾ werden mit der

¹⁾ *Annales vel alienigenas*. Die *Annales* waren wahrscheinlich solche, die sich nur für ein Jahr verbindlich machten. *Vinterim* a. a. O. p. 136.

²⁾ Im Mittelalter fand sich vielfach die *Unsitte* des Totbetens, wozu man besonders den Psalm 108 *Deus laudem meam ne tacueris* und das Lied *Media vita* von St. Notker Balbulus von St. Gallen († 912) benutzte. Daran wurden dann noch einige Versikel und die Oration: *Deus cui proprium est misere: i semper et parcere* etc. angehängt. Man sang dieses Lied namentlich beim Anfang einer Schlacht, damit Gott die gefährlichen Feinde demütige. Das Nähere bei *Vinterim*, a. a. O. p. 125 und p. 451 Anm. 1.

Excommunication belegt (124). Die Reconciliation Excommunicierter soll nur in der Stadt Köln stattfinden (307). Wer unerlaubter Weise einen Excommunicierten absolviert oder den Namen eines Gebannten aus der Liste tilgt, verfällt selbst der Excommunication (105). Die Absolution hat nur dann Gültigkeit, wenn sie durch litterae absolutionis bewiesen werden kann (307).¹⁾

Um die Verwaltung der Gnadenmittel erzprießlich zu gestalten, wurde zunächst das Statut Erzbischof Siegfrieds „Statuimus ut baptismus honorabiliter celebretur“ erneuert (125). Bezüglich der hl. Messe wird bestimmt, daß ein fremder Geistlicher nicht zur Celebration zuzulassen ist, wenn sein Celebret nicht das Bisum des Erzbischofs trägt (104). Die Messe in exsecrerten Kirchen ist verboten (307). Nur diejenigen dürfen Epistel und Evangelium singen, welche die erforderliche kirchliche Weihe besitzen (123). Die Küster sollen beim Gottesdienst im Talar und Chorkemd, nicht aber in ihrer gewöhnlichen Kleidung erscheinen, auch sollen sie wohl unterrichtet sein, damit sie wenigstens im allgemienen dem Priester respondieren können (124). Die Dekane und Pfarrer sollen die kirchlichen Parameter und Utensilien einer regelmäßigen Revision unterziehen (124). Bettler sollen während des Gottesdienstes nicht umhergehen, damit sie die Gläubigen nicht in der Andacht stören (308). Wenigstens einmal im Jahre sollen die Gläubigen beichten und communicieren (305 f.). Die Eheproklamationen sind nicht nur an einem oder zwei, sondern an drei Sonn- oder Festtagen vorzunehmen (307). Wer eine clandestine Ehe schließt, verfällt der Excommunication (105, 127).

Zur einheitlichen Ausgestaltung des Kultus wird bestimmt, daß alle Stifts- und Pfarrkirchen sich nach dem Kapitularium (Directorium) der Metropolitankirche einrichten und gemäß demselben die Feste feiern sollen (107). Daneben wird jedoch ein Proprium ausdrücklich gestattet (109). Das Jahr, welches künftig nach dem Vorgange der römischen Kirche mit Weihnachten beginnen soll (125), bringt folgende 40 Feste:

Im Januar (4): Fest der Beschneidung des Herrn, Epiphanie, St. Agnes, Befehrung des hl. Paulus;

im Februar (3): Mariae Lichtmeß, Petri Stuhlfeier, St. Mathias Ap.;²⁾

¹⁾ Die eigentlich hier zu erörternden Dekrete gegen die Irrlehrer sind, um Wiederholungen zu vermeiden, dem § über Heinrichs Stellung zu den Irrlehrern zugewiesen worden.

²⁾ In einem Schaltjahr wird am 24. Februar, wo sonst das Fest des hl. Mathias gefeiert wird, die Vigilie und am folgenden Tag, dem 25., das Fest gehalten, es sei denn, daß der 25. ein Sonntag wäre; dann wird das Fest auf den Montag verlegt, ohne in toto gefeiert zu werden (108).

im März (1): Maria Verkündigung;¹⁾
im April: kein Fest, wenn nicht das Osterfest und das Fest
des hl. Georgius M. einfällt;
im Mai (2): St. Philippus und St. Jakobus, Kreuzerfin-
dung;
im Juni (2): Geburt Johannes des Täufers, Peter und
Paul;
im Juli (3): Maria Magdalena St. Jakobus Ap., St.
Bantaleon;
im August (5): Petri Kettenfeier, St. Laurentius M.,
Mariae Himmelfahrt, St. Bartholomaeus Ap., Johannes' Ent-
hauptung;
im September (4): Mariae Geburt, Kreuzerhöhung, St.
Matthaeus, Erzengel Michael;
im Oktober (4): St. Gereon und St. Viktor, St. Ursula
und Gefährtinnen, St. Severin, St. Simon und Judas Ap.;
im November (6): Fest Allerheiligen, St. Martin, St.
Cunibert, St. Caecilia, St. Catharina, St. Andreas;
im Dezember (6): St. Nicolaus, St. Thomas Ap., Fest der
Geburt des Herrn, St. Stephanus, St. Johannes Ev., Fest der un-
schuldigen Kinder.

Außerdem werden gefeiert: Ostern mit den drei folgenden
Tagen, Christi Himmelfahrt, Pfingsten mit den drei folgenden Tagen,
Fest der hl. Dreifaltigkeit und des hl. Fronleichnam.

Endlich werden 15 andere Feste der Andacht der Gläubigen
empfohlen, ohne direkt geboten zu werden, sodaß, wer sie nicht feiert
keine Sünde begeht: St. Fabian und St. Sebastian, St. Agatha,
St. Gregor P., St. Benediktus, St. Ambrosius, Apostelteilung, St.
Augustinus, St. Barnabas Ap., St. Agidius Ab., St. Lambertus,
St. Mauritius mit seinen Gefährten, St. Hieronymus, St. Remi-
gius, St. Dionysius, St. Lucas Ev.

Im Gegensatz zum römischen Ritus, sollen alle nicht gebotenen
Feste, auch wenn sie *festum duplicia* mit 9 Lektionen sind, auf den
Montag oder auf den ersten freien Tag verlegt werden, wenn sie
eigentlich auf einen Sonntag gefeiert werden müßten.

Gloria in excelsis und Te deum laudamus, welche nie getrennt
auftreten, werden an den Festen Mariae Lichtmeß und Verkündigung
Petri Stuhlfeier und St. Mathias Ap. auch dann gebetet, wenn diese
in die Septuagesimalzeit fallen.

¹⁾ Fällt Mariae Verkündigung auf den Palmsonntag, in die Karwoche
oder in die Ofteroktav, so wird es als *festum fori et chori* am Tage vor
Passionssonntag gefeiert. Fallen die Feste der Heiligen Tiburtius und Valeria-
nus und des hl. Apostels Markus in die Ofteroktav, so werden sie transferiert,
die Prozession am St. Markustage aber findet am eigentlichen Tage statt, doch
fällt das Fasten aus.

Fasttage sind folgende: die Vigilien von Ostern, Pfingsten und Weihnachten, Mariae Himmelfahrt, von den Aposteltagen, von Allerheiligen, vom Feste des hl. Laurentius und die Quatemberfasttage. An der Vigilie des Festes der hl. Apostel Philippus und Jakobus, wie auch der Geburt des hl. Johannes des Täufers braucht nicht gefastet zu werden. Außer den 3 Rogationstagen und dem Feste des hl. Markus wird noch der Samstag nach dem zweiten Sonntage nach Ostern gemäß altem Gebrauch der kölnischen Diöcese als gebotener Fasttag gehalten (107), zur Abwendung eines unvorhergesehenen jähen Todes.

Kirchen oder Kirchhöfe dürfen nicht eingeweiht werden, bevor ihre Dotation sicher gestellt ist; der Erzbischof trifft die Entscheidung hierüber (124).

Auch den Ordensleuten wandte Heinrich sein wachsamcs Auge zu. Kein Kloster darf sich die Aufnahme eines Novizen vergüten lassen; es steht den Verwandten desselben vollständig frei, dem Kloster in Form eines Almosen ein Geschenk zu machen (126, 293). Ist ein Mönch zum Studium geeignet, so soll ihm dazu auch Gelegenheit geboten und die Mittel zur Verfügung gestellt werden (296). Niemand darf zu den Weihen zugelassen werden, dessen geistige und körperliche Tauglichkeit nicht vorher in einem Examen festgestellt ist (296). Ist jemand zum Abt oder zur Äbtissin gewählt, so muß er sich innerhalb eines Monates die erforderliche Weihe erteilen lassen (107). Niemand soll in mehreren Klöstern zugleich Würden und Praebenden haben (126). Zu betreff des eigentlichen Ordenslebens wird bestimmt, daß keine Ordensperson in der Öffentlichkeit sich anders zeigen soll als im Ordenshabit (113, 126). Jeder Ordensangehörige soll sein Vermögen alljährlich 14 Tage vor Ostern dem Abte klar legen und übergeben; niemand darf ohne Erlaubnis des Klostervorstandes Eigentum besitzen und damit Geldgeschäfte machen. Da dergleichen Geschäfte ungültig sind und gegebenen Falles das Kloster nicht ersatzpflichtig ist, so werden die Laien gewarnt, sich mit einem Mönche in ein solches Geschäft einzulassen; dieser selbst verfällt der Suspension und Excommunication (112). Unter Strafe der Excommunication wird verboten, daß Mönche von ihren Oberen ein zum Kloster gehöriges Ackergut für eine gewisse jährliche Miete pachten und sich dann dort den größten Teil des Jahres aufhalten. Solchen Mönchen darf nach der Rückkehr in das Kloster ihr Anteil an den Renten, welche während ihrer Abwesenheit eingegangen sind, nicht verabreicht werden (293 f.). Zur Aufrechterhaltung des Gelübdes der Keuschheit wird besonders die strenge Beobachtung der Klausur namentlich den Nonnen eingeschärft, damit sie so, abgeondert von der Öffentlichkeit und der Welt, dem Herrn freier dienen können und ihrem Herrn Jesu Christo, dem sie mit freiem Willen Keuschheit gelobt haben, ihre Herzen und Werke in aller Heiligkeit bewahren. Aus gleichem Grunde soll keine Frauensperson das feier-

liche Gelübde der Keuschheit ablegen, wenn sie nicht unter der sicheren Klausur bleiben will, es sei denn, daß sie zu einem solchen Alter gelangt ist, daß keinerlei Verdacht wegen Unkeuschheit gegen sie gehegt werden kann (126, 295). Wer eine Nonne aus dem Kloster entführt und sie entehrt, ist ipso facto excommuniciert. Auf Antrag des zuständigen Klostervorstandes wird sein Name in seiner Pfarre so lange öffentlich bekannt gegeben, bis er vom Erzbischof absolviert ist. Die gefallene Nonne soll unter Fasten und anderen Strafmitteln in Haft gehalten werden; auf Mehrheitsbeschluß des Conventes kann sie aus der Haft entlassen werden, darf aber nie mehr den Schleier tragen, muß stets den letzten Platz einnehmen und verliert im Kapitel Sitz und Stimme; nur der Erzbischof kann sie völlig rehabilitieren (113). Zur Beratung ihrer gemeinsamen Interessen sollen sich alljährlich alle Benediktiner- und Augustineräbte, ein jeder in Begleitung von zwei Mönchen, am Tage nach Kreuzerhöhung in der bischöflichen Residenzstadt versammeln und Kapitel halten. Hier sollen dann die Regel des hl. Benedictus, das Ordensstatut Erzbischof Konrads und die übrigen bis jetzt erlassenen und die Regularobservanz betreffenden Statuten vorgelesen werden (125 ff.).

Zum Schutze des Vermögens der Kirche und der einzelnen kirchlichen Personen erneuerte Erzbischof Heinrich die beiden Statuten Engelberts *Ad reprimendam importunam praesumptionem raptorum* und *Contra incendiarios* (121). Die Verpflichtung, die Zehnten pünktlich zu entrichten, wird eingeschränkt (309). Verträge und Verabredungen, kraft deren niemand an Kirchen oder Geistliche Güter, Höfe, Rechte und Grundeigentum verkaufe, legiere, schenke oder auf was immer für einen Teil übertragen, werden für ungültig erklärt; desgleichen die Vereinbarungen, laut denen jemand unter einer Konventionalstrafe sich verpflichtet, nur eine bestimmte Tage in der Messe, bei Hochzeiten oder Leichenbegängnissen zu opfern (118). Wer die Früchte seines Gnadenjahres seinen Concubinen oder Bastarden vermacht, geht des kiedl. Begräbnisses verlustig (123 f.). Aus dem Besitze der Advokatur entspringt kein Besteuerungsrecht, vielmehr sind die Bögte verpflichtet, für die gedeihliche Entwicklung der Kirchengüter Sorge zu tragen (121). Auf Grund der Constitution Bonifaz' VIII. *Alma mater Ecclesia* werden jenen Kanonikern, welche dem Chordienste nicht beimohnen, weil angeblich die Kirche interdiciert sei, die Präsenzgelde entzogen (110 f.). Die Einkünfte suspendierter Kanoniker fallen den Kapiteln zum allgemeinen Gebrauch der Kirche zu (123). Diejenigen, welche sich irgendwelches Eigentum kirchlicher Institute angeeignet oder zum Dombau bestimmte Gelder entwendet haben, werden bei Strafe der Excommunication aufgefordert, innerhalb eines Monates zu restituieren (294).

Damit diese Statuten nicht bloß auf dem Papier stehende Erlasse sind, sondern auch den angestrebten Zweck erreichen, werden alle

Collegien, Kapiteln, Klöster, Pfarrer und alle Interessenten unter Strafe der Suspension verpflichtet, sich innerhalb drei Monaten eine authentische Kopie zu verschaffen. Der Klerus soll die Statuten eifrig unter sich besprechen und die Art ihrer praktischen Ausführung erörtern. Auch das Volk soll mit dem wesentlichen Inhalt der Erlasse bekannt gemacht werden. Deshalb soll der Pfarrer in verständlicher Form an den vier Hauptfesten, an welchen die Pfarrkinder pflichtmäßig die Pfarrkirche zu besuchen haben, die Statuten dem Volke erklären. Allen Predigern wird empfohlen, sie am 1. Sonntag im Monat zum Gegenstand ihrer Predigt zu machen (127, 296, 307).